

**SCHRIFTLICHE INFORMATION** gemäß § 6 EU-InfoG  
zu Pkt. 1 der Tagesordnung des  
Ständigen Unterausschusses in EU-Angelegenheiten am 31.5.2016

**1. Bezeichnung des Dokuments**

**COM (2015) 615 final**, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

**2. Inhalt und Ziel der Vorlage**

Ziel ist eine EU-weite Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit von in der Richtlinie aufgelisteten Produkten und Dienstleistungen sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Binnenmarkt.

Inhalt: Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte, im Vorschlag aufgelistete Produkte und Dienstleistungen. Es sind dies:

- Geldautomaten, Ticket- und Check-in-Automaten
- Bankdienstleistungen
- Computer (Hard- und Software)
- Telefone, Smartphones
- Telefondienste
- Fernsehgeräte im Zusammenhang mit digitalen Fernsehdiensten
- Audiovisuelle Mediendienste
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Luft-, Bus-, Schienen- und Wasser-Personenverkehr
- Elektronische Bücher (E-Books)
- Elektronischer Handel (E-Commerce).

Auch im Rahmen der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über die Verwendung der EU-Fonds sollen die gleichen Barrierefreiheitsanforderungen gelten.

Durch Anbringen des CE-Zeichens sollen die Hersteller von Produkten, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, erklären, dass die betreffenden Produkte die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen (EU-Konformitätserklärung) und dass sie für diese Erklärung die volle Verantwortung übernehmen. Es ist keine behördliche Bewilligung erforderlich, die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens bleibt in der Eigenverantwortung des Produktherstellers. Allerdings sind Kontrollmöglichkeiten durch die staatlichen „Marktüberwachungsbehörden“ vorgesehen. Alle Wirtschaftstreibenden, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, müssen die entsprechenden Garantien übernehmen (auch Händler und Importeure).

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Der sich ergebende Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene hängt vom Endergebnis der Verhandlungen ab und lässt sich derzeit noch nicht abschließend feststellen. Anpassungsbedarf kann insbesondere im Vergaberecht, Medienrecht, Verkehrsrecht, Konsumentenrecht, Bankenrecht sowie im Bereich Akkreditierung entstehen.

### **5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung**

Österreich unterstützt den EK-Vorschlag, da er in einem sehr wichtigen und zukunftsweisenden Bereich (IKT) rechtliche Standards setzt, die wesentlich zur gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen betragen können. Damit werden insbesondere auch die Zielsetzungen des österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes unterstützt. Aufgrund der technischen Natur des Vorschlages sind noch viele Details in Diskussion, Österreich bringt sich aktiv in die Verhandlungen ein.

### **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Der Vorschlag berücksichtigt den Grundsatz der Subsidiarität, weil er nur auf die Produkte und Dienstleistungen abstellt, bei denen es Hinweise auf mangelhaftes Funktionieren des Binnenmarkts gibt, und daher ein Tätigwerden auf EU-Ebene notwendig ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird ebenfalls erfüllt, da den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Frage eingeräumt wird, wie sie die EU-weiten Ziele erreichen möchten, und zudem eine schrittweise Umsetzung vorgesehen ist. Bestimmte Schutzklauseln im Vorschlag sichern die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftstreibenden, insbesondere für die KMUs und „Kleinstunternehmen“: Die Anforderungen dürfen keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Der Richtlinienvorschlag steht im Einklang mit anderen EU- und internationalen Maßnahmen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, und wirkt sich positiv auf einige der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte aus.

### **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Das Dossier wird in der RAG Sozialfragen behandelt (bisher sieben Sitzungen unter niederländischem Vorsitz). Die nächsten Sitzungen sind für den 20. Mai 2016 und den 27. Juni 2016 angesetzt. Das Europäische Parlament hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

Dem Rat der Beschäftigungs- und SozialministerInnen am 16. Juni soll ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden.